

4023/J XXI.GP

Eingelangt am: 12.06.2002**Anfrage**

der Abgeordneten Auer
und Kollegen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend: Erhöhung der Mindestdeckungssumme der Kfz-
Haftpflichtversicherungssummen

Einem Vergleich über die Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zufolge firmiert Österreich beim Versicherungsschutz für Personenschäden noch immer im unteren Drittel der EU-Staaten. Derzeit ist in Österreich die Mindestversicherungssumme mit rund 1,1 Million Euro festgesetzt. In Deutschland zahlen die Versicherungen bereits jetzt bei Personenschäden bis zu 7,6 Millionen Euro. Frankreich, Finnland, Großbritannien, Irland und Spanien bieten unbeschränkte Personenschaden-Abdeckung. In Belgien und Luxemburg gibt es sowohl für Sach- als auch für Personenschäden unbegrenzte Deckung. In Deutschland nehmen mehr als 90 Prozent der Versicherungsnehmer freiwillig eine unbegrenzte Haftpflichtdeckung in Anspruch und bezahlen nur rund ein bis zwei Prozent Prämienzuschlag. In Österreich wird Vergleichbares nicht einmal angeboten.

Im Sinne einer Verbesserung dieser Situation hat das Bundesministerium für Justiz einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994) und das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG) geändert werden, zur Begutachtung vorgelegt. Die Begutachtungsfrist endete am 7. Februar 2001. Die eingegangenen Stellungnahmen brachten überwiegende Zustimmung zu einer Erhöhung der derzeitigen Mindestversicherungssummen, wie sie in diesem Entwurf (134 ME) von 1,1 Mio. auf 3 Mio. Euro vorgesehen sind, bzw. der Haftungshöchstgrenzen auf mindestens 1,45 Mio. Euro, zum Ausdruck. Wie in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes darauf hingewiesen wird, weisen schon derzeit etwa 85 % - 90 % aller Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge auf freiwilliger Basis eine deutlich über der gesetzlichen Mindestdeckungssumme liegende Versicherungssumme auf. Daraus folgt, dass die Prämienkonsequenz der

geforderten Verbesserung des Versicherungsschutzes, wenn überhaupt gerechtfertigt, dann nur sehr geringfügig sein kann. Die Tatsache, dass die freiwillig erhöhte Mindestdeckung in der Kfz-Haftpflicht bereits üblich ist und Haftpflichtverträge mit gesetzlicher Mindestversicherungssumme immer weniger verkauft werden, zeigt nicht nur das große Verantwortungsbewusstsein der Versicherungsnehmer, sondern auch, dass mit einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestdeckungssummen das Risiko für die Versicherungsunternehmen kaum wirklich steigen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage:

1. Werden Sie für eine Erhöhung der Mindestdeckungssumme in der Kfz-Haftpflichtversicherung in Form einer Änderung des KHVG 1994 eintreten?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes soll eine diesbezügliche Regelung umgesetzt werden?
4. In welchem Ausmaß soll dann diese Anpassung erfolgen?
5. Werden Sie im Hinblick auf die Erfahrungen, welches Gefahrenpotential von Lastkraftwagen ausgeht, auch eine Erhöhung der Deckungssummen nicht nur für Lastkraftwagen mit einer bestimmten Platzanzahl, sondern für sämtliche Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t vorzusehen?
6. Werden Sie für eine Erhöhung der Haftungshöchstgrenze im EKHG eintreten?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Wenn ja, innerhalb welchen Zeitraumes soll eine diesbezügliche Regelung umgesetzt werden?

9. In welchem Ausmaß soll dann diese Anpassung erfolgen?

Kfz-Haftpflicht-Deckungssummen in den EU-Staaten

